



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR:0054208

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 28.04.2026 Zahl: 612/2026/WegÜ/1 mit der die Kriterien für die Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental festgelegt werden.

Diese Kundmachung dient als Basis für die Übernahme von privaten Wegen und Wegstücken bzw. -teilstücken davon.

§ 1

Ansuchen, Gegenstand

1. Das Ansuchen zur Übernahme von privaten Weganlagen und Teilstücken davon ist schriftlich mit allen relevanten Unterlagen an den Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental zu stellen und beim Gemeindeamt einzubringen.
2. Eine mögliche Übernahme erfolgt erst nach Überprüfung sämtlicher Unterlagen, einer positiven Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes und eines positiven Gemeinderatsbeschlusses, sowie Umsetzung aller Arbeiten und Erfüllung der notwendigen Kriterien bzw. Anforderungen.
3. Die Übernahme von privaten Weganlagen und Teilstücken davon in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental zum Zwecke der Schaffung zukünftiger Verbindungsstraßen entspr. des Kärntner Straßengesetzes (K-StrG) bzw. Kategorisierung derselben.
4. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von im Privateigentum stehenden Weganlagen und Teilstücken davon in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental besteht nicht.

§ 2

Planunterlagen

1. Die Planunterlagen müssen die projektierten Straßenhöhen, Absoluthöhen enthalten, auch ist die Querneigung anzugeben. Die jeweiligen Einfahrtsradien müssen den RVS für LKW entsprechen. Stichstraßen sind mit Umkehrplatz, die den RVS entsprechen, auszustatten.
2. Die Planunterlagen haben sämtliche Einbauten, die Entwässerungsvorkehrungen, insbes. Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte, Verrohrungen zu enthalten.

§ 3

Anforderungen an die zu übernehmenden Wege

1. Der geltende textliche Bebauungsplan der Gemeinde St. Margareten ist bei der Berechnung der Wegausmaße (§ 6 - Ausmaß der Verkehrsfläche) anzuwenden.
2. Der Aufbau der Weganlage bzw. des Teilstückes davon hat den RVS 3.8 (Ländliche Straßen und Wege) zu entsprechen, das gilt insbesondere für die Standsicherheit und Tragfähigkeit des Weges. Der Straßenaufbau ist an den vorhandenen Bestand anzupassen. Grundsätzlich gilt folgendes: Frostschutzschicht (ungebundene untere Tragschicht 0/63): mind. 30 cm, Mech. Stab. Tragschicht (obere ungebundene Tragschicht 0/32 – 0/22) mind. 10-15 cm, AC 16 deck 70/100, A5G8 (RA 10) 8 cm.

3. Im Falle von Wasser- und Kanalaufschließungen ist die Errichtung der Weganlage mit der Gemeinde St. Margareten im Rosental abzustimmen.
4. Die Weganlage hat gemäß den Bestimmungen in dieser Kundmachung vollständig umgesetzt und errichtet worden sein, bevor die grundbücherliche Übernahme durch die Gemeinde erfolgt.

§ 4

Sonstige Bestimmungen, Ausnahmen

1. Die Abtretung ins öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental hat kosten- und lastenfrei für die Gemeinde zu erfolgen. Davon ausgenommen sind grundbücherliche Lasten, welche im öffentlichen Interesse sind.
2. Entgegen den Bestimmungen in dieser Kundmachung können private Wege oder Teilstücke davon für zukünftige Weganlagen in das öffentliche Gut übernommen werden, ein gewichtiges öffentliches Interesse für die Übernahme besteht, wenn ein Altbestand einer Weganlage oder Bebauung vorhanden ist, die nicht dem textlichen Bebauungsplan entspricht oder Teilstücke im Rahmen von Flurbereinigungen durch die Agrarbehörde übernommen werden sollen. In diesen Fällen wird eine individuelle Abwägung im Gemeinderat getroffen und ist ein rechtsgültiger positiver Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris



Kundgemacht am: 23.07.2026